

Fraktionen



im Kreistag Wesel

Herrn Landrat
Ingo Brohl

An die
Vorsitzenden der Fraktionen z.K.

Wesel, 06.07.2022

**Sitzung des Kreisausschusses am 22.09.2022 / Sitzung des Kreistags am 29.09.2022;
hier: Resolution zum Salzbergbau im Kreis Wesel**

Sehr geehrter Herr Landrat Brohl,

die Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und das Einzelkreistagsmitglied der FWG beantragen folgende Resolution zu beschließen und der Bundesregierung, der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, sowie der Bezirksregierung Arnsberg zuzuleiten:

Im Rahmen der Beschlussfassung über den neuen Rahmenbetriebsplan für das Salzbergwerk Borth hat der Kreis Wesel als betroffener Träger öffentlicher Belange, als Träger der Landschaftsplanung und als betroffene Kommune, eine Stellungnahme abgegeben, die der Kreistag mit erarbeitet und beschlossen hat.

Mit dem Betrieb des Bergwerkes sind für die Einwohner des Kreises Wesel jedoch Probleme verbunden, die im Rahmen der förmlichen Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den zukünftigen Betrieb des Steinsalzbergwerks Borth nicht wirksam zur Geltung gebracht werden können. Es ist aus Sicht des Kreistags Wesel unbedingt zu berücksichtigen, dass ein langfristiges gedeihliches Miteinander von Steinsalzbergbau, Kommunen und Einwohnerschaft weitere Regelungen und Vereinbarungen erfordert:

Der Kreistag Wesel fordert die Bundesregierung, die neue Landesregierung NRW und die betroffenen Bergbauunternehmen auf, eine transparente Regelung der Finanzierung der Ewigkeitslasten und aller zukünftigen Bergschäden zu etablieren. Ziel dieser Regelung muss es sein, die Entschädigung Betroffener salzbergbauinduzierter Schäden für die maximal möglichen 150 Jahre verbindlich abzusichern.

Hierfür bietet sich aus Sicht des Kreistags Wesel ein Verfahren vergleichbar der RAG zur Sicherung der Ewigkeitskosten des Steinkohlebergbaus an. Jedenfalls sollen die Bergbauunternehmen über den Zeithorizont des geplanten Abbaus hinaus zur Schadensregulierung herangezogen werden und verpflichtet sein, angemessene Vorsorge zu treffen. Mit Blick auf die unternehmensrechtlichen Schranken der Rückstellungsbildung sowie die sonstigen Unwägbarkeiten, die unabweisbar mit derart langfristigen Einwirkungen des untertägigen Abbaus verbunden sind, soll der Staat resp. der Bund verbindlich erklären, dass er im Fall des Ausfalls des Bergbauunternehmens für die Schadensregulierung vollständig einsteht. Kreis, Städte und Gemeinden müssen ausdrücklich von Lasten freigestellt werden.

Um es geschädigten BürgerInnen einfacher zu machen, ihre Schäden gegenüber dem bergbaubetriebenden Unternehmen anzuzeigen und den Prozess der Schadensregulierung zu verfolgen, wird vorgeschlagen eine Schlichtungsstelle für die Bergbaubetroffenen einzurichten. Der Kreis appelliert nachdrücklich an die Unternehmen des Salzbergbaus, dies als vertrauensbildende Maßnahme zu akzeptieren und sich zumindest einer mehrjährigen Erprobung nicht zu verschließen.

Zusätzlich sollte für Salzbergbauschäden die gesetzliche Beweislastumkehr anders als in § 120 Bundesberggesetz (BBergG) geregelt werden, damit Geschädigten keine unbilligen Lasten der Beweisführung aufgegeben werden. Anders als im Steinkohlebergbau treten im Steinsalzbergbau Schäden sehr langsam in Erscheinung, so dass die streitige Auseinandersetzung über die stetig zunehmenden Schäden zu einer u. U. lebenslangen Belastung der Betroffenen führen. § 120 Abs.1 Satz 2 BBergG soll entfallen. Somit müssten nicht mehr die geschädigten BürgerInnen beweisen, dass ihr Schaden durch den Bergbau entstanden ist, sondern im Bergbaugesamt wird vermutet, dass der Schaden bergbaubedingt ist und das Unternehmen muss beweisen, dass der Schaden nicht auf seine Bergbautätigkeit zurückzuführen ist.

Hierbei ist besonders wichtig auch die Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Bereiches, in dem die Bergschadensvermutung greift (Einwirkungsbereichs-Bergverordnung – EinwirkungsBergV), an die Besonderheiten des Salzabbaus anzupassen. Auch in Bereichen mit geringen Senkungen können Gebäude und Infrastruktureinrichtungen erheblichen schädigenden Einwirkungen (Zerrungen, Bodenbewegungen) ausgesetzt sein. Die o. g. Verordnung ist dergestalt zu ergänzen, dass neben dem theoretisch errechneten Einwirkungsbereich eine satellitengestützte Flächenbeobachtung (Oberflächenmonitoring) verbindlich vorgeschrieben wird, welche fortlaufend klärt, wo Veränderungen der Erdoberfläche auftreten. Dort muss die Bergschadensvermutung uneingeschränkt gelten.

Ebenfalls ist die heutige Verjährungsregelung bei Bergschäden, die derzeit durch Verweis in § 117 II BBergG gemäß den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen ist, an die tatsächlichen Verhältnisse insbesondere in von Salzbergbau betroffenen Bereichen anzupassen. Dabei muss bedacht werden, dass die 150 Jahre andauernden Senkungserscheinungen weit über die zeitlichen Grenzen der allgemeinen Haftungsverpflichtung des BGB hinausgehen. Dementsprechend soll § 117 BBergG so

geändert und ergänzt werden, dass eine sachgerechte Bergschadensregelung im BBergG erfolgt. Die Regelungen des BGB gehen hier fehl.

Die für die Erteilung bergbaulicher Genehmigungen in NRW zuständige Bezirksregierung Arnsberg rufen wir nachdrücklich dazu auf, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Genehmigung des Rahmenbetriebsplans mit einer Auflage zur Sicherheitsleistung nach § 56 II S. 1 BBergG zu versehen.

Die Unternehmen Cavity und K+S und die Bürgerinitiative Bergbaubetroffener rufen wir dazu auf, die bereits vorbereitete Transparenzvereinbarung zu schließen. Das nordrheinwestfälische Wirtschaftsministerium rufen wir dazu auf, bei dem Abschluss einer solchen Vereinbarung alle mögliche Unterstützung zu gewähren.

Begründung:

Die EinwohnerInnen des Kreises Wesel sind vielfältigen Eingriffen in ihre niederrheinische Heimat durch den Abbau von Rohstoffen ausgesetzt. Neben dem flächenintensiven Abbau von Sand und Kies ist dies aktuell insbesondere der Abbau von Salz.

Beim untertägigen Abbau von Salz kann es 150 Jahre zu Senkungen des Bodens und in Folge dessen zu Schäden an Gebäuden und Infrastruktur kommen. Für eine solch lange Zeit kann der Fortbestand eines Unternehmens, als ggf. haftender Adressat von Schadensersatzklagen, nicht garantiert werden. Deshalb ist eine Sicherung der möglichen Schadensregulierung für diese Zeitspanne (z.B. über einen externen Fonds oder eine Stiftung) zu gewährleisten. Diese Sicherung sollte auch die Ewigkeitskosten des Bergbaus abdecken.

Um den einzelnen geschädigten EinwohnerInnen die Regulierung entstandener Schäden zu erleichtern, sollte eine Schlichtungsstelle für strittige Schäden des Salzbergbaus eingerichtet werden. Die größte Erleichterung für die Betroffenen würde aber durch eine klare Beweislastumkehr verbunden mit der Vermutung einer Schadensverursachung durch den Bergbau erreicht werden.

Der Kreistag Wesel appelliert an die zuständigen Stellen bei Bund und Land NRW im Sinne der vorgenannten Forderungen aktiv zu werden und den Kreis Wesel in seinen Forderungen zu unterstützen.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist aufgerufen, im Rahmen des laufenden Genehmigungsprozesses für den Rahmenbetriebsplan von den Möglichkeiten des § 56 II S. 1 BBergG Gebrauch zu machen und die Leistung entsprechend auskömmlicher Sicherheiten zur Auflage zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Frank Berger Gerd Drüten Hubert Kück Rudolf Kretz-Manteuffel Ralf Lange